

Mitteilung des Senats vom 27. Oktober 2020

**Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen
(Bremisches Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz – BremSAEG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachfolgenden Entwurf eines Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in 2020, da das Gesetz zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll.

Dieses Gesetz dient der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie 2019/883/EU in nationales Recht.

Die Ausschüsse für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen und der stadtbremischen Häfen werden sich mit dem Erlass des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (BremSAEG) und der gleichzeitigen Aufhebung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) sowie der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in ihren Sitzungen am 2. Dezember 2020 befassen.

Anlage(n):

1. Anlage zu 20-668

Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen

(Bremisches Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz - BremSAEG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ziel

Die nachfolgenden Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2019/883/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. EU Nr. L 151 S. 116). Sie sollen dazu beitragen, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen durch Schiffe zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden und damit der Meeresumweltschutz verstärkt wird. Weitergehende Verpflichtungen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die sich aus Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz ergeben, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind:

1. Schiffe: seegehende Wasserfahrzeuge jeder Art, auch Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Taucherfahrzeuge und schwimmende Geräte, soweit sie im Verkehr über See eingesetzt werden;
2. MARPOL 73/78: das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 (BGBl. 1982 Teil II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Schiffsabfälle: alle Abfälle einschließlich Ladungsrückständen, die während des Schiffbetriebs oder beim Laden oder Entladen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL 73/78 fallen, sowie passiv gefischte Abfälle: Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Betreiber des Schiffes oder seine Besatzung entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
4. gefährliche Schiffsabfälle: Schiffsabfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich bezeichnet sind;
5. Ladungsrückstände: die Reste von Ladungen, die nach dem Laden oder Entladen an Deck, in Laderäumen oder Tanks verbleiben, einschließlich des nach einer Reinigung angefallenen Waschwassers, jedoch ohne die nach dem Fegen verbleibenden Ladungstäube in Laderäumen, an Deck oder auf den Außenflächen des Schiffes;
6. passiv gefischte Abfälle: Abfälle, die beim Fischfang in Netzen gesammelt werden;
7. Hafenauffangeinrichtung: jede feste, schwimmende oder mobile Vorrichtung, die die Dienstleistung der Entsorgung von Schiffsabfällen erbringen kann;
8. Fischereifahrzeug: Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;

9. Sportboot: ein Schiff jeder Art mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 Metern, das für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt ist und nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt wird;
10. Sportboothafen: ein Hafen oder Teil eines Hafens, welcher ausschließlich von Sportbooten angelaufen wird;
11. Hafen: ein geographisches Gebiet, das vornehmlich dazu dient, Schiffe aufzunehmen und dementsprechend angelegt und ausgestattet wurde;
12. ausreichende Lagerkapazität: ein Volumen, das ausreicht, um alle Abfälle, einschließlich der voraussichtlich während der Fahrt bis zum Anlaufen des nächsten Hafens anfallenden Abfälle in Übereinstimmung mit dem Müllbehandlungsplan des Schiffes zu lagern;
13. regelmäßiges Anlaufen eines Hafens: wiederholte Fahrten desselben Schiffs nach einem gleichbleibenden Muster zwischen bestimmten Häfen oder eine Abfolge von Fahrten von und zu demselben Hafen ohne Zwischenstopps;
14. häufiges Anlaufen eines Hafens: das Anlaufen eines bestimmten Hafens durch ein Schiff, mindestens einmal alle zwei Wochen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten;
15. Fährschiffsverkehr: regelmäßige und häufige Fahrten eines Schiffes zwischen zwei Häfen, hauptsächlich zur Beförderung von Personen, gegebenenfalls einschließlich der von diesen Personen verwendeten Fahrzeuge, auf Grundlage eines öffentlich bekannt gemachten Fahrplans;
16. ständiger Liegeplatz: der Liegeplatz in einem deutschen Hafen, der einem Schiff dauerhaft zugewiesen ist, das zu Versorgungszecken zwischen Offshore-Anlagen oder zwischen verschiedenen deutschen Häfen eingesetzt ist und zu dem es zwischen diesen Einsätzen regelmäßig zurückkehrt;
17. Hafenbetreiber: die öffentliche oder private Stelle, die die Aufgabe hat oder dazu ermächtigt ist, die Hafeninfrastrukturen auf lokaler Ebene – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – zu verwalten und zu betreiben, und die eine oder mehrere der folgenden Aufgaben im betreffenden Hafen hat: die Koordinierung und Verwaltung des Hafenverkehrs sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen;
18. SafeSeaNet: das von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelte System zur Gewährleistung der Durchführung der Rechtsvorschriften der Union;
19. Zentrales Meldeportal des Bundes: das von der zuständigen Behörde zur Entgegennahme und Weiterleitung von elektronisch abgegebenen Meldungen in der Seeschifffahrt eingerichtete System;
20. Müll: Abfälle, die der MARPOL Anlage V unterliegen;
21. Müllbehandlungsplan: das nach den Regeln der MARPOL Anlage V erforderliche Dokument, in dem dargestellt wird, wie mit Müll an Bord des Schiffes umgegangen wird.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle Schiffe, die einen Hafen im Land Bremen anlaufen, ausgenommen:
 1. Schiffe, die ausschließlich für Hafendienste wie Lotsenversetzen, Schleppen, Festmachen, Ladungsumschlag, Betankung und Abfallentsorgung eingesetzt werden;

2. Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die im Eigentum eines hoheitlichen Trägers stehen oder von ihm betrieben werden, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt sind.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für alle natürlichen und juristischen Personen, die einen Hafen im Land Bremen oder eine Umschlagsanlage oder eine Hafenauffangeinrichtung in einem solchen Hafen betreiben.
- (3) Für die Entsorgung von Abfällen von Schiffen, die nach Absatz 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweiligen Fassung. Diesen Schiffen ist freigestellt, die Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten zu benutzen.

§ 4

Hafenauffangeinrichtungen

- (1) Die Hafenbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass den in die Häfen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Hafenauffangeinrichtungen sind als ausreichend anzusehen, wenn sie geeignet sind, Art und Menge von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der den jeweiligen Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

§ 5

Abfallbewirtschaftungspläne

- (1) Die Hafenbetreiber sind verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und den Hafenbenutzern und Betreibern der Umschlaganlagen in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. Form und Inhalt der Abfallbewirtschaftungspläne richten sich nach Anlage 1.
- (2) Jeder Hafenbetreiber erstellt eine Zusammenfassung des Abfallbewirtschaftungsplans und übermittelt diese an das SafeSeaNet. Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:
 1. Auflistung der Hafenauffanganlagen für die verschiedenen Arten von Schiffsabfällen,
 2. Kontaktdaten dieser Anlagen,
 3. Kurzbeschreibung der Verfahren für die Übergabe beziehungsweise Übernahme der Schiffsabfälle,
 4. Kurzbeschreibung des Kostendeckungssystems.
- (3) Unterhält ein Hafenbetreiber mehrere Häfen oder wird in mehreren Häfen die Entsorgung gleichartig durchgeführt, kann ein gemeinsamer Abfallbewirtschaftungsplan für diese Häfen aufgestellt werden. Dabei ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen einzeln anzugeben.
- (4) Die zuständige Behörde bewertet und genehmigt den Abfallbewirtschaftungsplan, überwacht dessen Durchführung und sorgt dafür, dass dieser zumindest alle fünf Jahre und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs erneut genehmigt wird.
- (5) Sportboothäfen sind von den Absätzen 1 bis 4 ausgenommen, sofern ihre Hafenauffangeinrichtungen in das von der jeweiligen Kommune verwaltete Abfallbewirtschaftungssystem integriert sind und die Hafennutzer über das Verfahren der Abfallentsorgung informiert werden. Wird diese Ausnahme angewendet, meldet der jeweilige Hafenbetreiber den Namen und die geographischen Koordinaten des Hafens an das SafeSeaNet.

§ 6

Meldung

- (1) Der Schiffsführer oder der Betreiber eines Schiffs nach § 2 Nummer 1, das einen Anlauf eines Hafens im Land Bremen beabsichtigt, hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft, oder bei einer Reisezeit von weniger als 24 Stunden bei Verlassen des letzten Hafens, über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg folgende Meldung abzugeben oder durch den örtlichen Beauftragten abgeben zu lassen:
 1. die Anlaufreferenznummer, die bei der Hauptanmeldung des Schiffes gemäß Bremischer Hafenordnung vergeben wird,
 2. die Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Meldung,
 3. den letzten Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden,
 4. das Datum der letzten Entsorgung,
 5. den nächsten Hafen, in dem Abfälle entladen werden sollen,
 6. die Art und Menge der zu entladenden und an Bord verbleibenden Schiffsabfälle,
 7. für jede Abfallart gesondert gemäß Anlage 2:
 - a) Menge des zu entladenden Abfalls,
 - b) maximale Lagerkapazität,
 - c) Menge des an Bord verbleibenden Abfalls,
 - d) Hafen in dem der verbleibende Abfall entsorgt wird,
 - e) geschätzte Menge der Abfälle, die bis zur Ankunft im nächsten Anlaufhafen anfällt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführte Meldung ist durch den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekannt gemachte Eingangsschnittstelle (Hafeninformationssystem) zu senden oder direkt in das Datenerfassungsmodul des Zentralen Meldeportals des Bundes einzugeben. Die jeweils gültigen Kontaktdaten des Zentralen Meldeportals und der Eingangsschnittstellen werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt bekannt gegeben.
- (3) Für die Abgabe der in Absatz 1 aufgeführten Meldung ist die Registrierung des jeweils Meldenden beim zentralen Meldeportal oder bei der jeweils verwendeten Eingangsschnittstelle erforderlich.
- (4) Ausgenommen von der Meldepflicht in Absatz 1 sind Fischereifahrzeuge, Traditionsschiffe und Sportboote mit einer Länge von weniger als 45 Metern.

§ 7

Entladung von Abfällen

- (1) Der Betreiber einer Umschlagsanlage ist verpflichtet, alle Ladungsrückstände zu übernehmen, die bei der Restentleerung eines Ladetanks nach Betätigung des Restlenzsystems oder bei der Restentladung eines Laderaums nach dessen Ausfegen angefallen sind. Ebenso zu übernehmen sind alle Ladungsreste, die an Deck des Schiffes nach Beendigung des Umschlags zusammengefasst worden sind.
- (2) Sofern in einer Anlage des MARPOL 73/78 ein Auswaschen des Ladetanks oder Laderaums gefordert wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt, hat der Betreiber der Umschlagsanlage das angefallene Waschwasser zu übernehmen.

- (3) Schiffsabfälle, mit Ausnahme der im Waschwasser enthaltenen Ladungsreste, die außerhalb der im Müllbehandlungsplan des Schiffes ausgewiesenen Lagerräumen aufbewahrt werden oder für die keine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist, sind vor dem Auslaufen des Schiffes in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. Der Schiffsführer hat die erforderliche Entladung in der Abfallmeldung nach § 6 Absatz 1 anzuzeigen. Die zuständige Behörde ordnet die Abgabe der Abfälle an, wenn der Schiffsführer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt oder wenn im nächsten Anlaufhafen keine geeigneten Auffangeinrichtungen zur Verfügung stehen oder der nächste Anlaufhafen nicht bekannt ist.
- (4) Der örtliche Vertreter des Schiffsbetreibers hat die Entladung von Schiffsabfällen, deren Entsorgung der Schiffsführer angemeldet oder die zuständige Behörde angeordnet hat, dadurch zu unterstützen, dass eine notwendige Beauftragung einer Hafenauffangeinrichtung rechtzeitig erfolgt, um eine unnötige Verzögerung zu vermeiden.
- (5) Der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung bescheinigt die Art und Menge der übernommenen Abfälle in der Bescheinigung nach Anlage 3 (Abfallabgabebescheinigung) und übermittelt diese Bescheinigung dem Schiffsführer und der zuständigen Behörde. Diese Anforderung gilt nicht für die nach § 5 Absatz 5 ausgenommenen Sportboothäfen.
- (6) Die zuständige Behörde übermittelt dem Zentralen Meldeportal des Bundes die Daten der Abfallabgabebescheinigung zum Zweck der Weitergabe an das SafeSeaNet.

§ 8

Kostendeckungssysteme

- (1) Im Bereich der öffentlichen Hafenwasserflächen wird von allen Schiffen eine Abfallentsorgungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art, Größe und Fahrtgebiet des Schiffes und wird in der Bremischen Hafengebührenordnung festgesetzt. Die Gebühr ist so festzusetzen, dass daraus die indirekten Verwaltungskosten und ein Anteil von mindestens 30 Prozent der direkten Betriebskosten gedeckt werden, mit der Maßgabe, dass bei der Entsorgung nichtgefährlicher Abfälle der MARPOL 73/78 Anlage V alle indirekten und direkten Kosten aus der Gebühr zu finanzieren sind. Die direkten und indirekten Kostenarten sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (2) Aus der Entsorgungsgebühr werden folgende Leistungen finanziert:
 1. Erstattung der Entsorgungskosten für Abfälle der MARPOL 73/78 Anlage I, bis zu einer durch Rechtsverordnung festgesetzten Höhe;
 2. Kosten für die Entsorgung aller Abfälle der MARPOL 73/78 Anlage V, die keine Ladungsreste sind, wobei gefährliche Abfälle nur bis zu einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Menge individuell kostenlos entsorgt werden;
 3. Kosten für die Entsorgung passiv gefischter Abfälle.
- (3) Um zu vermeiden, dass die Kosten für die Sammlung und Behandlung passiv gefischter Abfälle ausschließlich von den Hafennutzern getragen werden, kann die Stadtgemeinde dem Hafenbetreiber die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle erstatten.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühr nach Absatz 1 wird auf Antrag des Schiffsbetreibers reduziert, wenn das jeweilige Schiff einen Liegeplatz im Bereich der öffentlichen Hafenwasserflächen häufig und regelmäßig anläuft und nachgewiesen wird, dass alle Abfälle nach MARPOL 73/78 Anlage I aufgrund eines Entsorgungsvertrages mit einer Hafenauffangeinrichtung in einem Hafen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsorgt werden. Der Ermäßigungsbetrag wird in der Hafengebührenordnung aufgeführt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen trifft die zuständige Behörde.

- (5) Die Abfallentsorgungsgebühr wird auf Antrag des Schiffsbetreibers auch dann reduziert, wenn gemäß Feststellung durch die zuständige Behörde die von der Europäischen Kommission bekanntgemachten Kriterien für nachhaltige und umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung erfüllt sind. Die Höhe dieses Umweltrabatts wird durch die Hafengebührenordnung bestimmt.
- (6) Die Kosten für die Entsorgung der über die Freimengen hinausgehenden gefährlichen Abfälle der MARPOL 73/78 Anlage V sowie die Entsorgungskosten für Abfälle der Anlagen IV und VI werden dem Gebührenschuldner des jeweiligen Schiffes direkt in Rechnung gestellt.
- (7) Der Betreiber eines nichtöffentlichen Hafenteils oder eines Sportboothafens hat dafür zu sorgen, dass alle Schiffsabfälle, die der MARPOL 73/78 Anlage V unterliegen und die der Schiffsführer entsorgen will oder aufgrund einer behördlichen Anordnung entsorgen muss, angenommen werden. Die für die Entsorgung nichtgefährlicher Abfälle der MARPOL 73/78 Anlage V anfallenden Kosten sind durch eine von allen Schiffen zu zahlende Hafenbenutzungsgebühr aufzubringen. Die Kosten für die Entsorgung gefährlicher Abfälle der MARPOL 73/78 Anlage V sowie von Abfällen der anderen MARPOL 73/78 Anlagen dürfen dem jeweiligen Schiff individuell in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann ein Schiff von der Meldeverpflichtung nach § 6 und der Zahlung der Entsorgungsgebühr nach § 8 befreien, wenn das Schiff in einer Fährverbindung eingesetzt oder dem Schiff in einem deutschen Hafen ein fester Liegeplatz zugewiesen ist, vorausgesetzt, die Entsorgung aller Schiffsabfälle ist sichergestellt.
- (2) Die Entsorgung ist sichergestellt, wenn alle Schiffsabfälle in einem Hafen der Fährverbindung oder am ständigen Liegeplatz des Schiffes entsorgt werden und die Entsorgung durch Vorlage der Entsorgungsverträge nachgewiesen wird.
- (3) Wird die Ausnahme gewährt, erstellt die zuständige Behörde des Hafens, in dem die Abfälle gemäß den Entsorgungsverträgen abgegeben werden, ein Ausnahmezeugnis nach dem Muster in Anlage 5 und übermittelt:
 1. Kopien des Zeugnisses an die zuständigen Behörden weiterer Häfen, die von dem Schiff angelaufen werden;
 2. die Daten des Ausnahmezeugnisses dem Zentralen Meldeportal des Bundes zum Zweck der Weitergabe an das SafeSeaNet.
- (4) § 7 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 findet auf diese Schiffe keine Anwendung.

§ 10

Durchführung und Überwachung der Entsorgung

- (1) Die Schiffsführer und die Betreiber der Umschlagsanlagen haben zu ermöglichen, dass die Bediensteten der zuständigen Behörden und die Beschäftigten der beauftragten Hafenauffangeinrichtungen die Umschlagsanlagen und die Schiffe jederzeit betreten können.
- (2) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor der Schiffsführer seiner Mitwirkungspflicht bei der Entladung von Ladungsresten nach § 7 Absätze 1 und 2 oder seinen Verpflichtungen nach § 7 Absatz 3 nachgekommen ist.

- (3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere und Schiffstagebücher zu gewähren und er muss es der zuständigen Behörde ermöglichen, die tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen festzustellen, damit der Vergleich mit den Angaben in der Meldung nach § 6 Absatz 1 erfolgen kann.
- (4) In den nach § 5 Absatz 5 ausgenommenen Sportboothäfen ist die zuständige Behörde berechtigt zu prüfen, ob ausreichende Vorrichtungen zur Abgabe von Schiffsabfällen bereitstehen und ob die Hafennutzer über das Verfahren zur Nutzung dieser Vorrichtungen informiert sind.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Folgende Aufgaben werden dem Hansestadt Bremischen Hafenamt (Hafenkapitän) übertragen:
 1. die Anordnung, Abfälle abzugeben, nach § 7 Absatz 3,
 2. die Entscheidung über Erfüllen der Kriterien zur Rabattgewährung nach § 8 Absätze 4 und 5,
 3. die Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 1,
 4. die Übermittlung von Daten nach § 7 Absatz 6 und § 9 Absatz 3,
 5. die Durchführung der Überwachung nach § 10 Absätze 1 bis 3.
- (2) Zuständige Behörde nach § 5 Absatz 4 ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.
- (3) Zuständig nach § 10 Absatz 3 ist auch die Polizei Bremen.
- (4) Zuständige Behörde für die Überprüfungen in Sportboothäfen nach § 10 Absatz 4 ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.
- (5) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 ist der Hafenkapitän.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. als Betreiber eines Sportboothafens eine Meldung nach § 5 Absatz 5 nicht abgibt oder die Meldung abgibt, obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. als Schiffsführer entgegen § 6 Absatz 1 eine Meldung nicht, unvollständig oder nicht richtig abgibt,
 3. als Betreiber einer Umschlagsanlage entgegen § 7 Absätze 1 und 2 Ladungsrückstände nicht annimmt,
 4. als Schiffsführer entgegen § 7 Absatz 3 Abfälle, deren Menge die im Müllbehandlungsplan des Schiffes aufgeführte Lagerkapazität überschreitet, nicht zur Entsorgung anmeldet,
 5. als örtlicher Vertreter des Schiffsführers entgegen § 7 Absatz 4 eine erforderliche Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beauftragt,
 6. als Betreiber einer Hafenauffangeinrichtung entgegen § 7 Absatz 5 eine Abfallabgabebescheinigung nicht übergibt,
 7. als Schiffsführer oder Betreiber einer Umschlagsanlage entgegen § 10 Absatz 1 das Betreten des Schiffes oder der Umschlagsanlage durch die Beschäftigten des Entsorgungsunternehmens oder die Bediensteten der zuständigen Behörde nicht zulässt,

8. als Schiffsführer entgegen § 10 Absatz 3 der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere und Schiffstagebücher nicht gewährt oder die Feststellung der tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13

Ermächtigungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003, S. 365 – 9511a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 165) geändert worden ist, sowie die Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 5. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 82 – 9511a-6), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. November 2016 (Brem.GBl. S. 821) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne |
| Anlage 2 | Anmeldeformular für die Abgabe von Abfällen in Hafenauffangeinrichtungen |
| Anlage 3 | Muster für die Abfallabgabebescheinigung |
| Anlage 4 | Kosten- und Nettoeinkommensarten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung von Hafenauffangeinrichtungen |
| Anlage 5 | Muster für das Ausnahmezeugnis gemäß § 9 |

Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen

In den Abfallbewirtschaftungsplänen sind alle Arten von Abfällen von Schiffen, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen.

Die Abfallbewirtschaftungspläne müssen Folgendes enthalten:

- eine Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den betreffenden Hafen üblicherweise anlaufen;
- eine Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung;
- eine Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
- eine Beschreibung des Kostendeckungssystems;
- eine Beschreibung des Verfahrens für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung;
- eine Beschreibung des Verfahrens für laufende Konsultationen der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligter;
- eine Übersicht über die Art und Menge der aufgefangenen und in Hafenauffangeinrichtungen behandelten Abfälle von Schiffen.

Ferner können die Pläne Folgendes umfassen:

- eine Zusammenfassung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und der Verfahren und Formalitäten für die Entladung der Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen;
- eine Angabe der Kontaktstelle im Hafen;
- eine Beschreibung der im Hafen vorhandenen Ausrüstungen und Verfahren für die Vorbehandlung spezifizierter Abfallströme;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtung;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der von Schiffen entladenen Mengen an Abfällen;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Behandlung der verschiedenen Schiffsabfälle.

Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Beseitigung sollten in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Stehen die Verfahren mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in Einklang, so wird von dieser Übereinstimmung ausgegangen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1).

Anlage 2 (zu § 6)

Anmeldeformular für die Entladung von Abfällen in Hafenauffangeinrichtungen

Hinweis: Für die Anmeldung darf auch ein Formular gleichen Inhalts in englischer Sprache verwendet werden

Mitteilung über die Entladung von Abfällen im Hafen: _____

Dieses Formular sollte gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß MARPOL 73/78 erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitgeführt werden.

1. Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:		Reeder oder Betreiber:	
IMO-Nummer:		Unterscheidungssignal:	
		MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number – Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):	
Bruttoreaumzahl:		Flaggenstaat:	
Schiffstyp:			
☐ Öltankschiff	☐ Chemikalien-tankschiff	☐ Massengutschiff	☐ Containerschiff
☐ sonstiges Frachtschiff	☐ Fahrgastschiff	☐ RoRo-Frachtschiff	☐ Sonstiges (bitte angeben)

2. Angaben zu Häfen und Route

Ort und Bezeichnung des Terminals:	Letzter Hafen, in dem Abfälle entladen wurden:
Anlaufdatum und -zeit:	Datum der letzten Entladung:
Auslaufdatum und -zeit:	Nächster Entladehafen:
Letzter Hafen und Staat:	Person, die dieses Formular vorlegt (falls andere Person als der Kapitän):
Nächster Hafen und Staat (sofern bekannt):	

3. Art und Menge der Abfälle und Lagerkapazität

Art	Zu entladender Abfall (m³)	Maximale Lagerkapazität (m³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m³)
Anlage I MARPOL 73/78 - Öl					
Ölhaltiges Bilgenwasser					
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)					
Ölhaltiges Tankwaschwasser					
Schmutziges Ballastwasser					
Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung					
Sonstiges (bitte angeben)					
Anlage II MARPOL 73/78 - schädliche flüssige Stoffe (NLS) ²					
Stoff der Gruppe X					
Stoff der Gruppe Y					
Stoff der Gruppe Z					
OS – Sonstige Stoffe					
Anlage IV MARPOL 73/78 - Schiffsabwasser					
Anlage V MARPOL 73/78 - Schiffsmüll					
A. Kunststoff					
B. Lebensmittelabfälle					
C. Haushaltsabfälle (z.B. Papier, Glas, Metall)					
D. Speiseöl					

² Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen flüssigen Stoff.

Art	Zu entladender Abfall (m³)	Maximale Lagerkapazität (m³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m³)
E. Asche aus Verbrennungsanlagen					
F. Betriebsabfälle (z.B. Filter- und Aufsaugmaterial)					
G. Tierkörper					
H. Fischfanggeräte					
I. Elektro- und Elektronik-Altgeräte					
J. Ladungsrückstände ³ nicht schädlich für die Meeresumwelt – (nicht-HME)					
K. Ladungsrückstände ⁴ - HME schädlich für die Meeresumwelt					
Anlage VI MARPOL 73/78 – Luftverunreinigung durch Schiffe					
Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten ⁵					
Rückstände aus Abgasreinigungssystemen					
Andere Abfälle, die nicht unter MARPOL 73/78 fallen					
Passiv gefischte Abfälle					

Anmerkungen:

1. Diese Angaben werden für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und andere Überprüfungen verwendet.
2. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883 in Verbindung mit § 9 BremSAEG eine Ausnahme gewährt.

³ Schätzwerte sind zulässig. Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das feste Massengut.

⁴ Schätzwerte sind zulässig. Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das feste Massengut.

⁵ Emissionen im Zuge der normalen Instandhaltungsarbeiten an Bord.

Anlage 3 (zu § 7)

Abfallabgabebescheinigung

Hinweis: Für die Abfallabgabebescheinigung darf auch ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Formular vergleichbaren Inhalts in englischer Sprache verwendet werden

Der benannte Vertreter des Betreibers der Hafenauffangeinrichtung übermittelt dem Kapitän eines Schiffes, das Abfälle gemäß § 7 entladen hat, und der zuständigen Behörde das folgende Formular.

Dieses Formular ist gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß MARPOL 73/78 erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitzuführen.

1. Angaben zur Hafenauffangeinrichtung und zum Hafen

Hafen / Bezeichnung des Terminals	
Betreiber der Hafenauffangeinrichtung	
Betreiber der Behandlungsanlage – falls abweichend	
Datum und Uhrzeit der Entladung von:	bis:

2. Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:		Reeder oder Betreiber:	
IMO-Nummer:		Unterscheidungssignal:	
		MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number – Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):	
Bruttoreaumzahl:		Flaggenstaat:	
Schiffstyp:			
☐ Öltankschiff	☐ Chemikalien-tankschiff	☐ Massengutschiff	☐ Containerschiff
☐ sonstiges Frachtschiff	☐ Fahrgastschiff	☐ RoRo-Frachtschiff	☐ Sonstiges (bitte angeben)

3. Art und Menge der übernommenen Abfälle

MARPOL 73/78 Anlage I Öl	Menge (m³)	MARPOL 73/78 Anlage V Schiffsmüll	Menge (m³)
Ölhaltiges Bilgenwasser		A. Kunststoff	
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)		B. Lebensmittelabfälle	
Ölhaltiges Tankwaschwasser		C. Haushaltsabfälle (z.B. Papier, Glas, Metall)	
Schmutziges Ballastwasser		D. Speiseöl	
Ablagerung und Schlämme aus der Tankreinigung		E. Asche aus Verbrennungsanlagen	
Sonstiges (bitte angeben)		F. Betriebsabfälle (z.B. Aufsaug-/Filtermaterial, Farben, Lösemittel)	
MARPOL 73/78 Anlage II (NLS) Schädliche flüssige Stoffe	Menge (m³) Bezeichnung⁶	G. Tierkörper	
Stoff der Gruppe X		H. Fischfanggerät	
Stoff der Gruppe Y		I. Elektro- und Elektronik-Altgeräte	
Stoff der Gruppe Z		J. Ladungsrückstände ⁷ nicht schädlich für die Meeresumwelt (nicht HME)	
OS - sonstige Stoffe		K. Ladungsrückstände ⁸ schädlich für die Meeresumwelt (HME)	
MARPOL 73/78 Anlage IV Abwasser	Menge (m³)	MARPOL 73/78 Anlage VI Luftverunreinigung	Menge (m³)
		Stoffe, die zu einem Abbau der Ozon- schicht führen und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten	
Andere Abfälle, die nicht MARPOL 73/78 unterliegen	Menge (m³)	Rückstände aus Abgasreinigungssyste- men	
Passiv gefischte Abfälle			

Im Namen der Hafenauffangeinrichtung bestätige ich die Übernahme der aufgeführten Abfälle.

Name und Anschrift der Einrichtung

Unterschrift

⁶ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen Stoff

⁷ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das feste Massengut.

⁸ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das feste Massengut.

Kosten- und Nettoeinkommensarten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung von Hafenauffangeinrichtungen

Direkte Kosten	Indirekte Kosten	Nettoeinnahmen
Direkte Betriebskosten, die sich aus der tatsächlichen Entladung der Abfälle von Schiffen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.	Indirekte Verwaltungskosten, die sich aus der Verwaltung des Systems im Hafen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.	Nettoeinnahmen aus Abfallbewirtschaftungssystemen und verfügbare nationale/regionale Fördermittel, einschließlich der nachstehend aufgeführten Einnahmenelemente.
- Bereitstellung der Infrastruktur für Hafenauffangeinrichtungen, einschließlich Container, Tanks, Bearbeitungswerkzeuge, Lastkähne, Lastkraftwagen, Auffanganlagen, Anlagen zur Abfallbehandlung; - Konzessionen aufgrund von Leasingverträgen für das Gelände, falls zutreffend, oder für die Anmietung der für den Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen erforderlichen Ausrüstung; - Kosten für den eigentlichen Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen: Sammlung von Abfällen von Schiffen, Transport der Abfälle von den Hafenauffangeinrichtungen zur endgültigen Entsorgung, Instandhaltung und Reinigung von Hafenauffangeinrichtungen, Personalkosten, einschließlich Überstunden, Bereitstellung von Strom, Abfallanalyse und Versicherungen; - Vorbereitung für Wiederverwendung, Recycling oder Beseitigung der Abfälle von Schiffen, einschließlich der getrennten Sammlung von Abfällen; - Verwaltung: Rechnungsstellung, Ausstellung von Abfallabgabebescheinigungen für das Schiff, Meldungen.	- Ausarbeitung und Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich der Prüfung und Umsetzung dieses Plans; - Aktualisierung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich Personalkosten und Beratungskosten, sofern zutreffend; - Organisation der Konsultationsverfahren für die (Neu-)Bewertung des Abfallbewirtschaftungsplans; - Verwaltung der Systeme für die Anmeldung und die Kostendeckung, einschließlich der Anwendung ermäßigter Gebühren für umweltfreundliche Schiffe, Bereitstellung von IT-Systemen in den Häfen, statistische Analyse und die damit verbundenen Personalkosten; - Organisation von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen, Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen; - Verbreitung von Informationen an Hafennutzer durch Verteilung von Faltschlätern, Anbringen von Schildern und Aushängen im Hafen oder Veröffentlichung von Informationen auf der Website des Hafens und elektronische Übermittlung der Informationen gemäß § 5; - Verwaltung von Abfallbewirtschaftungssystemen: Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, Recycling sowie Beantragung und Einsatz von Mitteln aus nationalen/ regionalen Fonds. - Sonstige Verwaltungskosten: Kosten der Überwachung und elektronischen Übermittlung von Ausnahmen gemäß § 9.	- Nettoeinnahmen aufgrund von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung; - sonstige Nettoeinnahmen aus der Abfallbewirtschaftung, etwa aus Recyclingsystemen; - Finanzierung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF); - sonstige für Häfen zur Abfallbewirtschaftung und für die Fischerei verfügbare Finanzmittel oder Beihilfen.

Ausnahmezeugnis gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2019/883/EU

Name des Schiffes:

IMO Nummer:

Flaggenstaat:

- ☐ Das Schiff ist in einer Fährverbindung eingesetzt und bedient gemäß einem Fahrplan folgende Häfen:

Diese Häfen werden mindestens einmal alle zwei Wochen angelaufen.

- ☐ Das Schiff hat in folgendem Hafen seinen ständigen Liegeplatz:

zu dem es zwischen den Einsätzen regelmäßig zurückkehrt und läuft folgende Häfen regelmäßig an:

Der Betreiber des Schiffes hat eine Vereinbarung zur Entladung aller Abfälle und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten in folgendem Hafen getroffen:

Das Schiff ist daher gemäß § 9 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen

- von der Verpflichtung zur Anmeldung von Abfällen
- von der obligatorischen Entladung von Abfällen
- von der Verpflichtung zur Entrichtung von Entsorgungsgebühren

in folgenden Häfen befreit:

Unbeschadet der Befreiung kann die zuständige Behörde des jeweiligen Anlaufhafens die Abgabe von Abfällen im betreffenden Hafen kostenpflichtig anordnen, wenn Abfälle außerhalb der vorgesehen Lagerräume gelagert werden oder wenn keine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis zum [Geltungsdauer 1 Jahr]. Es wird widerrufen, wenn sich die Gründe für die Erteilung vor diesem Datum ändern.

Ort und Datum

Name / Funktion

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 17. April 2019 die Richtlinie 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG erlassen. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Juni 2021 umzusetzen.

Bisher wurde die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in den Bremischen Häfen durch das Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) vom 19. November 2002 (Brem.GBl. 2002, 565; 2003, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 165) geregelt. Durch den Erlass der Richtlinie 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 17. April 2019, die in den Mitgliedstaaten bis zum 28. Juni 2021 umzusetzen ist, wird die Anpassung der bremischen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Schiffsabfallentsorgung notwendig.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 1

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/883/EU. Diese Richtlinie hat zum Ziel, den Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch Schiffe durch ein einheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Durchführung der Abfallentsorgung von Schiffen zu verbessern. Das Abfallrecht unterliegt zwar der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG), jedoch hat der Bund keine Detailregelungen zur Abfallentsorgung von Schiffen getroffen, so dass diesbezüglich nach Art. 70 GG die Umsetzung der Richtlinie 2019/883/EU durch Landesgesetz zu erfolgen hat.

zu § 2

Die Begriffsbestimmungen sind im Wesentlichen aus der Richtlinie übernommen worden. Die Begriffe „Fährschiffsverkehr“, „ständiger Liegeplatz“, „Hafenbetreiber“, „SafeSeaNet“ und „zentrales Meldeportal des Bundes“ wurden hinzugefügt, weil diese Begriffe in den nachfolgenden Paragraphen verwendet werden. Hafenbetreiber im Sinne dieses Gesetzes ist das „Leitungsorgan des Hafens“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung 2017/352/EU zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen.

zu § 3

Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie gelten die Bestimmungen des Gesetzes nicht für Schiffe, die ausschließlich für Hafendienste eingesetzt werden sowie für

Kriegsschiffe und ähnliche für hoheitliche Zwecke eingesetzte Schiffe. Die Abfallentsorgung dieser Schiffe unterliegt nicht dem MARPOL Übereinkommen, sondern erfolgt im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung bzw. durch gesonderte Vereinbarungen bei Flottenbesuchen. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich in § 54 der Bremischen Hafenordnung, die noch in diesem Jahr entsprechend angepasst werden. Der Einbezug der Hafenbetreiber, Umschlagseinrichtungen und Hafenauffangeinrichtungen in den Geltungsbereich des Gesetzes ist erforderlich, weil diesen Körperschaften oder Firmen Pflichten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schiffsabfallentsorgung zugewiesen werden müssen.

zu § 4

Seeschiffe können ihre Verpflichtung, Abfälle nicht ins Meer einzuleiten, nur dann erfüllen, wenn die Häfen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten bereitstellen. Somit ist es die Pflicht des Hafenbetreibers dafür zu sorgen, dass im jeweiligen Hafen Auffangeinrichtungen für die Abfälle zur Verfügung stehen, die von den Schiffen, die diesen Hafen anlaufen, üblicherweise erzeugt werden. Dies beinhaltet auch die Entsorgung von Ladungsrückständen, die nach der Entladung anfallen und vor dem Auslaufen des Schiffes zu entsorgen sind. Der Hafenbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet für alle erdenklichen Arten von Ladungsrückständen Auffangeinrichtungen bereitzustellen. Der Schifffahrt ist zuzumuten, die Ladungsrückstände jeweils in dem Hafen zu entsorgen, in dem auch die dazugehörige Ladung entladen worden ist.

zu § 5

Um die Vorhaltung ausreichender Hafenauffangeinrichtungen sicherzustellen, haben die Hafenbetreiber Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen, mit denen ermittelt wird, welche Abfallarten in welchem Umfang anfallen, um daraus den Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen abzuleiten. Die Verfügbarkeit der Einrichtungen kann durch Marktanalyse oder durch ein Ausschreibungsverfahren sichergestellt werden. Ergibt die Marktanalyse, dass geeignete Entsorger die geforderte Dienstleistung anbieten, werden diese Entsorger im Plan aufgelistet. Diese Dienstleistung wird zwischen den Entsorgern und den abfallerzeugenden Schiffen direkt abgerechnet. Wenn die Abfallentsorgung jedoch so organisiert ist, dass alle den Hafen anlaufenden Schiffe eine Entsorgungsgebühr zu zahlen haben, aus der die Entsorgung finanziert wird, ist es zweckmäßig, dass der Hafenbetreiber die Dienstleistung ausschreibt und den Auftrag an einen oder mehrere Auftragnehmer vergibt. Der Abfallbewirtschaftungsplan listet alle im Rahmen der Schiffsabfallentsorgung tätigen Unternehmen als „Hafenauffangeinrichtungen“ auf.

Die Durchführung der Entsorgung (mit Binnenschiff, mit LKW oder durch Bereitstellung von Sammelbehältern) wird im Plan beschrieben, ebenso die Behandlung und Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle. Des Weiteren wird im Plan dargestellt, wie die Entsorgung finanziert wird und in welcher Höhe Gebühren von der Schifffahrt erhoben werden. Eine Zusammenfassung des Abfallbewirtschaftungsplans wird im SafeSeaNet veröffentlicht, um die wesentlichen Inhalte allgemein verfügbar zu machen. Zur Sicherstellung, dass die Abfallbewirtschaftungspläne im Einklang mit den allgemein geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen stehen, bedürfen diese Pläne einer Bewertung und Genehmigung durch die zuständige Abfallbehörde.

In Sportboothäfen stellt der Hafenbetreiber den Hafennutzern in der Regel Entsor-

gungsmöglichkeiten im Rahmen des kommunal verwalteten Abfallentsorgungssystems zur Verfügung. Sofern dies der Fall ist, ist die Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans nicht erforderlich. Die Richtlinie verlangt allerdings, dass diese an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Sportboothäfen im SafeSeaNet bekannt gemacht werden, was durch die hier vorgenommene Verpflichtung der Hafenbetreiber umgesetzt wird.

zu § 6

Die Verpflichtung zur elektronischen Abfallmeldung basiert auf einer entsprechenden Anforderung in der Richtlinie 2019/883/EU. Die Abfallmeldung ist in den Gesamtkomplex der über das „National Single Window“ abzugebenden Schifffahrtsmeldungen eingebunden, wodurch sichergestellt wird, dass identische Meldeinhalte unterschiedlicher Meldungen nicht wiederholt zu melden sind und dennoch alle zuständigen Behörden mit allen für sie relevanten Meldeinhalten beliefert werden. Die Ausnahme von der Meldeverpflichtung für Sportboote und Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 45 m ergibt sich aus der Richtlinie 2002/59/EG. Dadurch werden diese Kleinfahrzeuge von einer Verpflichtung ausgenommen, die für diese unzumutbar und zumeist auch nicht erfüllbar wäre, da diese Fahrzeuge in der Regel nicht über Vorrichtungen und Verbindungen zur elektronischen Übermittlung von Daten verfügen.

zu § 7

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber einer Umschlagsanlage, alle Ladungsrückstände zu übernehmen. Dies erfordert eine Restlenzung bei flüssigen Massengütern und ein Zusammenkehren bei festen Massengütern. Hierdurch soll erreicht werden, dass Abfälle erst gar nicht entstehen, denn im Entladehafen sind die zur Ladung gehörenden Reste Wirtschaftsgut, während sie in einem Folgehafen keine Verwendung mehr finden und zu Abfall werden. Diese Bestimmung schließt die Mitwirkung der Schiffsbesatzung nicht aus, da der Betrieb der Restlenzeinrichtung durch die Schiffsbesatzung erfolgt und da bei festen Massengütern durch Beförderungsvertrag geregelt sein kann, dass der Ladungsempfänger sein Personal nur für die schaufelreine Entladung stellen muss. In diesem Fall wird die Nachreinigung bis zum besenreinen Standard zur Aufgabe der Schiffsbesatzung. Die Bestimmungen in diesem Absatz verwehren jedoch der Umschlagseinrichtung, das Schiff zum Verlassen des Liegeplatzes aufzufordern, solange nicht alle Ladungsrückstände übernommen worden sind.

Absatz 2 bezieht sich auf flüssige Massengüter, für die nach Anlage II des MARPOL Übereinkommens eine Vorwäsche im Hafen erforderlich ist sowie auf feste Massengüter, die als gefährlich für die Meeresumwelt (hazardous to the marine environment – HME) eingestuft sind und deren Waschwasser nicht ins Meer eingeleitet werden darf. Da Folgehäfen keine Entsorgungseinrichtung für dieses Waschwasser bereitstellen müssen, wenn die zugehörige Ladung dort nicht umgeschlagen wird, ist die Bestimmung in diesem Absatz zur Durchführung des MARPOL Übereinkommens zwingend erforderlich.

Absatz 3 regelt, welche weiteren Schiffsabfälle (die nicht aus der im jeweiligen Hafen entladenen Ladung herrühren) vor dem Auslaufen des Schiffes in eine Hafenauffangeinrichtung abgegeben werden müssen. Es wäre unverhältnismäßig und unwirtschaftlich, wenn selbst kleinste Abfallmengen abgegeben werden müssten. Daher wird zugelassen, diese Abfälle an Bord zu sammeln und in einem der nachfolgenden

Häfen abzugeben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abfälle in den Lagerräumen bzw. Lagerbehältern gesammelt werden, die im Müllbehandlungsplan des Schiffes ausgewiesen sind und nicht in hierfür ungeeigneten Räumen, wie beispielsweise in einem Kühlraum, in dem Lebensmittel bevorratet werden. Auch muss die Kapazität dieser Lagerräume noch ausreichend sein, um die weiteren während der Reise zum nächsten Hafen anfallenden Abfälle aufnehmen zu können. Um all dies sicherzustellen, enthält dieser Absatz eine Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Entsorgung gegebenenfalls anzuordnen.

Absatz 4 enthält eine Mitwirkungspflicht des örtlichen Vertreters des Schiffsbetreibers (Makler oder Agent). Der Schiffsbetreiber ist mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut und muss sich eines Vertreters bedienen, um eine Abfallentsorgung zu beauftragen, sofern eine individuelle Beauftragung erforderlich ist. Der örtliche Vertreter wird hier zur zügigen Bearbeitung verpflichtet, um eine Verzögerung der Schiffsabfahrt zu vermeiden, die dann eintreten würde, wenn die Entsorgung der Abfälle bei Beendigung des Ladungsumschlags noch immer nicht stattgefunden hat.

Absatz 5 bestimmt, dass der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung dem Schiff die Entgegennahme der Abfälle in einem von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) empfohlenen Formular zu bescheinigen hat. Diese Bescheinigung dient dem Schiff als Nachweis, der Verpflichtung des MARPOL Übereinkommens zur Abgabe der Abfälle in eine Hafenauffangeinrichtung nachgekommen zu sein.

Absatz 6 basiert auf einer Anforderung der Richtlinie 2019/883/EU, der zufolge die Daten der Abfallabgabebescheinigung an das SafeSeaNet zu melden sind. Die Abgabe der Meldung durch die zuständige Behörde entlastet die Schiffsbesatzung und ermöglicht gleichzeitig der Behörde, die Daten auf Plausibilität zu prüfen.

zu § 8

Absatz 1 beschreibt das Prinzip des Kostendeckungssystems im Bereich der öffentlichen Hafenwasserflächen, welches sich aus einer Kombination von indirekten (von allen Schiffen zu tragende) und direkten (von der entsorgten Abfallmenge abhängigen) Kosten zusammensetzt. Dieser Absatz dient der Umsetzung der Anforderung aus der Richtlinie, dass alle Verwaltungskosten und mindestens 30% der direkten Betriebskosten aus einer von allen Schiffen zu tragenden Gebühr aufzubringen sind, wobei die Höhe der Gebühr nach Schiffstyp und Schiffsgröße differenziert werden darf. Eine weitere Anforderung der Richtlinie besagt, dass die Entsorgung aller Schiffsabfälle, die der MARPOL Anlage V unterliegen und weder gefährlich noch Ladungsrückstände sind, vollständig aus der von allen Schiffen zu zahlenden Gebühr zu finanzieren sind.

Absatz 2 listet die Leistungen auf, die aus der von allen Schiffen zu tragenden Gebühr finanziert werden. Dies sind die in der Höhe begrenzte Kostenerstattung für ölhaltige Betriebsabfälle der MARPOL Anlage I, die Kosten für die Durchführung der Entsorgung von Abfällen der MARPOL Anlage V (mit einer Mengengrenze für gefährliche Abfälle) sowie die Kosten für die Entsorgung passiv gefischter Abfälle. Die Detailregelungen hinsichtlich der genannten Begrenzungen werden durch Rechtsverordnung vorgenommen. Es ist beabsichtigt, dies in der Hafengebührenordnung zu regeln.

Absatz 3 regelt die Kostenübernahme für die Sammlung und Behandlung passiv gefischter Abfälle. Dies betrifft insbesondere Fischereihäfen, in denen Fischer Abfälle abgeben, die sich in ihren Netzen verfangen haben. Da es dem Schutz der Meeresumwelt dient, wenn diese Abfälle nicht wieder ins Meer zurückgeworfen werden, wäre es nicht zweckdienlich, wenn den Fischern die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle angelastet würden. Es wäre aber auch unverhältnismäßig, wenn die Gesamtheit der den Hafen anlaufenden Schiffen diese Kosten zu tragen hätte. Deshalb besteht bezüglich dieser Abfallart eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die den Hafen anlaufenden Schiffe für die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Abfälle aufzukommen haben. Stattdessen wird ermöglicht, dass Hafenbetreiber und Gebietskörperschaft eine Vereinbarung schließen, diese Kosten aus öffentlichen Mitteln oder aus noch zu schaffenden alternativen Finanzierungssystemen zu tragen.

Absatz 4 erlaubt eine Reduzierung der Entsorgungsgebühr, wenn ein Schiff den Hafen häufig und regelmäßig anläuft und die ölhaltigen Abfälle der Anlage I aufgrund eines Entsorgungsvertrages in einem Hafen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) regelmäßig entsorgt. Die Ermäßigung wird gewährt, weil dieses Schiff vom Anspruch der Erstattung der Entsorgungskosten für diese Abfallart keinen Gebrauch macht und somit auch zur Zahlung dieses Teils der allgemeinen Gebühr nicht heranzuziehen ist.

Absatz 5 bestimmt, dass Schiffen, die eine nachhaltige und umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung betreiben, ein Rabatt zu gewähren ist. Die Kriterien hierfür werden von der Europäischen Kommission noch erarbeitet. Sobald dies erfolgt ist, werden die Kriterien und die Höhe des zu gewährenden Rabatts in der Hafengebührenordnung bekannt gegeben.

Absatz 6 regelt, dass die über die Freimengen hinausgehenden gefährlichen Abfälle der MARPOL Anlage V sowie Abfälle der Anlage IV (Abwasser) und Anlage VI (Abfälle aus der Abgasreinigung) mit direkter Kostenanlastung entsorgt und somit nicht aus der allgemeinen von allen Schiffen zu zahlenden Gebühr finanziert werden.

Absatz 7 wendet die in den vorangehenden Absätzen für die öffentlichen Hafenwasserflächen geltenden Grundsätze auch auf nicht öffentliche Häfen an. Somit müssen die Betreiber dieser Häfen sicherstellen, dass die Kosten für die Entsorgung von Schiffsabfällen, die der MARPOL Anlage V unterliegen und weder gefährlich noch Ladungsrückstände sind, vollständig durch das Hafennutzungsentgelt getragen werden.

zu § 9

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Meldeverpflichtung und von der Zahlung der allgemeinen Abfallentsorgungsgebühr gewähren, wenn das Schiff in einer Fährverbindung eingesetzt ist oder dem Schiff in einem deutschen Hafen ein ständiger Liegeplatz zugewiesen ist, zu dem es regelmäßig zurückkehrt. Die Betreiber dieser Schiffe stellen durch individuelle Entsorgungsverträge mit geeigneten Entsorgungsunternehmen sicher, dass die Anforderungen des MARPOL Übereinkommens erfüllt werden. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen durch die zuständige Behörde ist jederzeit möglich. Da diese Schiffe weder einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Entsorgung ölhaltiger Abfälle der

MARPOL Anlage I erheben, noch von der ansonsten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, Schiffsabfälle, die der MARPOL Anlage V unterliegen und weder gefährlich noch Ladungsrückstände sind, kostenfrei abzugeben, wäre der Einbezug in das allgemeine Kostendeckungssystem nach § 8 und in die Meldeverpflichtungen nach § 6 für diese Schiffe unverhältnismäßig. Wird einem der hier aufgeführten Schiffe eine Ausnahme erteilt, stellt die zuständige Behörde ein Ausnahmezeugnis in einem festgelegten Format aus, übermittelt Kopien des Zeugnisses an weitere von diesem Schiff angelaufene Häfen und meldet die Daten des Ausnahmezeugnisses an das SafeSeaNet.

zu § 10

Zur Durchführung des Gesetzes ist es erforderlich, dass die Bediensteten der zuständigen Behörde und die Beschäftigten der Entsorgungsunternehmen Schiffe und Umschlagsanlagen betreten können. Schiffsführer und Anlagenbetreiber werden daher verpflichtet, diesen Personen den Zugang zu ermöglichen. Den Behördenvertretern ist es zu ermöglichen, an Bord vorhandene Abfälle festzustellen und zu diesem Zweck auch die Schiffspapiere und Schiffstagebücher einzusehen. Damit Abfälle, die zum Schutz der Meeresumwelt entsorgt werden müssen, auch tatsächlich entsorgt werden, ermächtigt das Gesetz die zuständige Behörde, die Entsorgung anzuordnen und bei Nichtbefolgen der Anordnung das Auslaufen des Schiffes zu untersagen. Für die Durchführung des Gesetzes in Sportboothäfen ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde durch Kontrollen sicherstellt, dass ausreichende Vorrichtungen zur Abgabe von Schiffsabfällen bereitstehen und die Hafennutzer über das Verfahren zu deren Nutzung informiert sind.

zu § 11

Die Übertragung bestimmter Vollzugsaufgaben an den Hafenkapitän erfolgt, weil der Hafenkapitän als Hafenbehörde gemäß Bremischem Hafenbetriebsgesetz über die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen und entsprechend fachkundigen Beschäftigten verfügt. Soweit Aufgaben im Rahmen schiffahrtspolizeilicher Kontrollen erfüllt werden können, ist auch die Polizei Bremen zuständig. Die subsidiäre Zuständigkeit der Polizei ermöglicht bei Kontrollen nach dem MARPOL Übereinkommen die an Bord des Schiffes vorgefundene Situation mit der Abfallmeldung nach § 6 Abs. 1 abzugleichen. Die Genehmigung von Abfallbewirtschaftungsplänen obliegt der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsbehörde. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport kann die in ihren Geschäftsbereich fallenden Überprüfungen der Sportboothäfen auf nachgeordnete Behörden (Sportamt Bremen und Amt für Sport und Freizeit Bremerhaven) übertragen.

zu § 12

Die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Sanktionsbestimmungen listen die jeweils verpflichteten Personenkreise auf sowie die Tatbestände, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Die maximale Höhe einer Geldbuße entspricht dem im Hafenbetriebsgesetz festgelegten Rahmen.

zu § 13

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, Detailregelungen zur

Höhe der Kostenerstattung bei der Entsorgung ölhaltiger Abfälle der MARPOL Anlage I, zur Beschränkung der Menge gefährlicher Abfälle der MARPOL Anlage V, deren Entsorgung aus der allgemeinen von allen Schiffen zu zahlenden Gebühr finanziert wird, zur Gebührenermäßigung für Schiffe mit regelmäßigen Anläufen und zu Rabatten für Schiffe mit nachhaltiger Abfallbewirtschaftung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Es ist beabsichtigt, alle aufgeführten Detailregelungen in der Hafengebührenordnung vorzunehmen.

zu § 14

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle Bestimmungen der Richtlinie 2019/883/EU spätestens bis zum 28. Juni 2021 umzusetzen. Für einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Einführung erforderlicher organisatorischer Maßnahmen ist es erforderlich die grundlegenden Gesetzesvorschriften zum 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Zeitgleich tritt das bisherige Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände außer Kraft.

zu den Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 entsprechen den Vorgaben der Richtlinie und gewährleisten eine einheitliche Umsetzung der Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.